



HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2022

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) und Lisa Gnadt (SPD) vom 05.07.2021

Einbau von Luftfilteranlagen an Schulen und Kindertageseinrichtungen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In einem Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 02.07.2021 heißt es, dass in Bayern Anträge für Filteranlagen für 14.000 Räume in Schulen gestellt und rund 37 Mio. € Fördergeld ausgegeben wurden und Berlin nach eigenen Angaben die Anschaffung von rund 8.000 mobilen Luftfiltern mit 14,6 Mio. € gefördert habe. In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage 20/3846 vom 13. Oktober 2020 hat Kultusminister Lorz am 9. März 2021 erklärt, dass das Land die Schulträger und Jugendhilfeträger mit 75 Mio. € für Schutzmaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege unterstützt, die Kommunen und freien Träger zusätzlich 25 Mio. € beisteuern und in diesem Betrag Mittel enthalten sind, die „unter anderem dazu dienen können, um die Belüftung in Schulen weiter zu verbessern“. In der Antwort heißt es weiter, dass der hessischen Landesregierung „mehrere Anfragen von Schulträgern bekannt“ seien, die den Einsatz von mobilen Raumluftreinigungsgeräten prüfen bzw. konkret planen oder bereits umgesetzt haben. In ihrer Pressemitteilung vom 2. Juli teilt die Landesregierung mit, dass „mehr als 9 Mio. Euro für mobile Luftreinigungsgeräte in Räumen, wo Lüften nicht möglich ist, 4,4 Mio. Euro für CO₂-Ampeln, 2,4 Mio. € zur Ertüchtigung von Fenstern und Türen sowie rund 2 Mio. € für den Einbau von Zu- und Abluftsystemen sowie festinstallierten Raumluftanlagen“ in Einrichtungen der Kommunen und freien Träger investiert worden seien.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für die Hessische Landesregierung hat die Aufrechterhaltung des Schul- und Unterrichtsbetriebs die höchste Priorität. Schulen sind sehr wichtige Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen und psychologischen Entwicklung unterstützen. Daher setzt die Hessische Landesregierung alles daran, dass der Schulbesuch weiterhin in Präsenz möglich ist. Um dies sicherzustellen, müssen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und weiteres Personal an den Schulen in besonderer Weise geschützt werden. Dies setzt die Hessische Landesregierung mit umfangreichen Maßnahmen um: Die Maßnahmen reichen dabei von umfassenden Hygiene- und Testvorgaben, wie beispielsweise einem stetig aktualisierten Hygieneplan für alle hessischen Schulen, regelmäßigem Händewaschen, Einhaltung der Husten- und Niesetikette oder den regelmäßig in der Woche durchgeführten Tests an Schulen, bis hin zum Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“.

Nach wie vor trägt das Lüften durch die Reduktion der Aerosole zu einer maßgeblichen Verringerung des indirekten Infektionsrisikos bei und ist damit ein unerlässlicher Bestandteil der bereits in den Schulen angewendeten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei bleibt die natürliche Frischluftzufuhr durch regelmäßiges Stoßlüften mittels Öffnung der Fenster auch in der kalten Jahreszeit erstes Mittel der Wahl. Durch Stoßlüften lassen sich angemessene Raumtemperaturen grundsätzlich gewährleisten. Je geringer die Außentemperatur ist, desto effektiver und schneller erfolgt der Luftaustausch.

Das regelmäßige Öffnen der Fenster reicht aber nicht immer aus, um einen sicheren Präsenzbetrieb zu gewährleisten. Daher sind für die Hessische Landesregierung vor allem die jeweils aktuellen Empfehlungen des Umweltbundesamtes, aber auch weitere Veröffentlichungen wie die S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ maßgeblich.

Für das Land Hessen ist es wichtig, die Städte und Kreise bei der Ausstattung der Schulen in der Pandemie zu unterstützen. Deshalb steht den Schul- und Jugendhilfeträgern das mittlerweile dritte Förderprogramm zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Luftqualität in Schulen und Kindertagesstätten verbessert werden kann. Dabei ist es grundsätzlich nicht sinnvoll, den Schul- und Jugendhilfeträgern vorzuschreiben, welche Geräte in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgewählt werden.

Diese Entscheidungen müssen vor Ort auf Grundlage der Bauweise, der Räumlichkeiten und des Renovierungszustands in den Einrichtungen getroffen werden. Darüber hinaus würden bundes- oder landesweite Vorgaben den Gestaltungsrahmen der Träger, die die örtlichen Gegebenheiten am besten kennen, einschränken und könnten damit im Zweifelsfall flexiblen Lösungen im Wege stehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, berichte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Schulklassen und Gruppenräume in Kindertageseinrichtungen sind aktuell (Stichtag 01.07.2021) mit stationären oder mobilen Luftfilteranlagen bereits ausgestattet worden?
- Frage 2. Welche Art von Luftfilteranlagen bzw. Techniken kommen in den Schulen und Kitas zum Einsatz? (Luftfilter, Luftdesinfektion oder Frischluftzufuhr)
- Frage 3. Für wie viele Schulen und Kindertageseinrichtungen wurden in Hessen bis zum 01.07.2021 Anträge in welcher Höhe für den Einbau von Luftfilteranlagen gestellt? (Bitte nach Schulträger und Jugendhilfeträger getrennt auflisten)

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen hat den kommunalen Schulträgern und den kommunalen Trägern der Jugendhilfe Mitte Dezember 2020 insgesamt 75 Mio. € zugewiesen und ausgezahlt. Die Mittel konnten die Schul- und Jugendhilfeträger in eigener Zuständigkeit und nach eigener Priorisierung breit gefächert und trägerneutral in die Stärkung des Infektionsschutzes an Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege vor Ort investieren. Dabei hat das Land bewusst keine Vorgaben zur Mittelaufteilung zwischen den einzelnen Bereichen und bezüglich bestimmter Maßnahmenkategorien gemacht, da nur die Kommunen beziehungsweise Träger mit ihren Kenntnissen der lokalen Gegebenheiten vor Ort entscheiden können, welche Maßnahme an welchem Standort geeignet ist, um den Infektionsschutz zu stärken und damit sicherzustellen, dass die Mittel effektiv eingesetzt werden. Begleitend zur Landeszuweisung der Mittel wurde eine sogenannte Positivliste mit förderfähigen Maßnahmen und Investitionen veröffentlicht. Diese Liste war bezüglich der mobilen Luftreinigungsgeräte technologieoffen gehalten. Über die Art der eingesetzten Technologien und die Anzahl der ausgestatteten Einrichtungen sowie der ausgestatteten Räume sind keine Erhebungen durchgeführt worden. Auswertungen zu den vom Fragesteller genannten Zeiträumen bzw. Stichtagen liegen deshalb nicht vor.

Die Berichtsstichtage waren der 30. April 2021 und der 31. August 2021. Die Frist zur Bestätigung der Verwendung für den zweiten Berichtsstichtag lief bis zum 31. Oktober 2021. Die Verwendungsbestätigungen werden derzeit geprüft.

Erhoben wurde beziehungsweise wird, in welcher Höhe Mittel für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und raumlufttechnischen Anlagen verwendet wurden. Zum Stichtag 31. August 2021 wurde eine Mittelverwendung von rund 8,27 Mio. € für den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen und rund 13,16 Mio. € für die Beschaffung von 8.807 mobilen Luftreinigungsgeräten bestätigt.

Das Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen unterstützt bei der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten, die nach dem 1. Mai 2021 auf Grundlage der geltenden Förderrichtlinie vom 27. Oktober 2021 für Räume der Kategorie 2 mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen und Kindertageseinrichtungen beschafft wurden. Der Fördersatz für die Gewährung der Bundesmittel beträgt höchstens 50 Prozent und für die Gewährung der Landesmittel höchstens 25 % der förderfähigen Ausgaben. Das Förderprogramm sieht dabei eine rückwirkende Förderung vor, die Auszahlung der Förderung erfolgt im Jahr 2022 und damit im Anschluss an die Bestellung der Geräte. Auf dieser Basis haben 28 von 34 Zuwendungsempfängern fristgerecht bis zum 15. November 2021 einen Antrag auf vorläufige Bewilligung der Fördermittel gemäß dem ihnen zugewiesenen Kontingent gestellt. Von den sechs Trägern, die keinen Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm gestellt haben, haben drei Träger schriftlich ihren Verzicht erklärt und drei Träger sich trotz Erinnerungsmail nicht geäußert. Die Antragsfrist wurde zudem verlängert und die Träger konnten bis zum 15. Februar 2022 Anträge einreichen.

Nähere Angaben über die Mittelverwendung aus dem gemeinsamen Förderprogramm von Bund und Land für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen können erst Ende 2022 gemacht werden, wenn das Programm abgerechnet ist.

Seit dem 20. Oktober 2020 wurden Maßnahmen an bestehenden stationären raumlufttechnischen Anlagen, sogenannte RLT-Anlagen, in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten durch den Bund gefördert. Seitdem die zweite Novelle dieses Programms in Kraft getreten ist, wird der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren gefördert.

Mit Wirkung zum 10. September 2021 ist die dritte Novelle des Förderprogramms in Kraft getreten. Dadurch wird das Förderprogramm um die Beschaffung und den Einbau von Zu- und Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren erweitert. In die Abwicklung des Programms ist das Land nicht eingebunden. Förderanträge konnten bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Frage 4. Welche Summe steht aktuell nach Abzug aller bewilligten Mittel auf dem Fördertopf noch für Luftfilteranlagen zur Verfügung?

Das Landesprogramm „Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas“ ist bereits beendet und wird abgerechnet. Das gemeinsame Programm der Länder und des Bundes mit dem Titel „Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen – Mobile Luftreiniger 2021“ wurde in Hessen mit einer Förderrichtlinie und einer Kontingentierung pro Schul- und Jugendhilfeträger umgesetzt. Die antragsberechtigten Schul- und Jugendhilfeträger konnten ursprünglich bis zum 15. November 2021 ihre Teilnahme am Programm erklären. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen. Eine Nennung der Summe im Sinne der Fragestellung sowie eine Trennung nach Schulen und Kitas ist zum Stand 17. Februar 2022 daher noch nicht möglich.

Frage 5. Wie sinnvoll und realistisch ist es nicht nur Räume in Schulen und Kitas, in denen Lüften nicht möglich ist, sondern alle Klassen- und Gruppenräume bis zum Winter mit Luftfilteranlagen auszustatten?

Frage 6. Wie realistisch ist es aus Sicht der Landesregierung, dass stationäre Luftfilteranlagen in den kommenden Sommer- und Herbstferien in Schulen und Kitas eingebaut werden und wie unterstützt sie die Träger über die finanzielle Beteiligung hinaus dabei?

Frage 7. Wie bewertet sie die Maßnahme im Hinblick darauf, dass damit grundsätzlich und unabhängig von Corona die Luftqualität in Unterrichts- und Betreuungsräumen verbessert werden kann, z.B. für Hausstauballergiker?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Räumen, in denen gelüftet werden kann, ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig, wenn der erforderliche Luftwechsel durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften gewährleistet wird. Bestehen Zweifel, kann der Lüftungserfolg zweckmäßig durch CO₂-Messungen in den Räumen überprüft werden. Eine gute Belüftung führt virenbelastete Aerosole schnell, effektiv und kostengünstig aus dem Raum ab und verringert somit die Risiken einer Ansteckung mit Viren wie SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) über die eingeatmete Luft.

Modellrechnungen zufolge kann mit zusätzlichen mobilen Luftreinigern die Virenlast zusätzlich reduziert werden, insbesondere dann, wenn die vom Umweltbundesamt empfohlene Lüftung und die Befolgung der AHA-Regeln nicht konsequent umgesetzt werden kann. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren wie zum Beispiel Gerätetyp, Aufstellungsbedingungen, Luftzirkulation, Umsetzung der Lüftungs- und AHA-Regeln lässt sich jedoch die Virenlastreduktion nicht genau quantifizieren.

Eine generelle Verbesserung der Luftqualität in Unterrichts- und Betreuungsräumen ist aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich zu begrüßen. Durch den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen oder stationären Zu- und Abluftsystemen wird die Raumlufthqualität in der Regel verbessert. Demgegenüber entfernen mobile Luftfilter lediglich Partikel aus der Luft, ohne für Frischluft zu sorgen. Darüber hinaus können grundsätzlich die jetzt im Rahmen der Pandemiebekämpfung angeschafften und von Land und Bund geförderten Geräte auch über die Pandemie hinaus genutzt werden. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung des Kultusministers und die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Wiesbaden, 24. Februar 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz